

**Richtlinien  
für die Gewährung, Verwendung und Abrechnung von Zuschüssen der Stadt Itzehoe an  
Turn- und Sportvereine**

**in der Fassung des I. Nachtrags vom 02.07.98  
sowie der redaktionellen Änderungen vom 12.11.2003**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Bedeutung des Sports innerhalb unserer Gesellschaftsordnung erfordert eine enge Partnerschaft mit den Turn- und Sportvereinen als Träger der Sportbewegung. Die Durchführung der gemeinsamen Aufgaben macht eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln notwendig.
- 1.2 Grundlage für die Sportförderung sind u. a. die „Leitsätze für die kommunale Sportpflege“ des Deutschen Städtetages, der „Goldene Plan des Deutschen Sports“ sowie die vom Deutschen Sportbund erlassene „Charta des Deutschen Sports“.
- 1.3 Diese Richtlinien haben das Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Die Vereine sollen dadurch in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume hinweg zu disponieren und die Zuschüsse zweckentsprechend einsetzen zu können.
- 1.4 Die Stadt Itzehoe ist bereit, alle Turn- und Sportvereine, die sich die Förderung und Pflege des Sports zum Ziel gesetzt haben und die dem Landessportverband angehören, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu unterstützen. Es handelt sich hierbei um freiwillige Leistungen der Stadt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.
- 1.5 Die Hilfe der Stadt soll sich in der Regel auf die Überlassung ausreichender Sport- und Übungsstätten erstrecken. Daneben soll auch die freie Aktivität der Vereine angemessen finanziell unterstützt werden, zumal besonders die vereinseigenen Sportstätten neben erheblichen Investitionsmitteln hohe laufende Unterhaltskosten verursachen.
- 1.6 Förderungswürdig sind u. a.:
  - Beschäftigung von haupt- bzw. nebenamtlichen Sportlehrern und Übungsleitern,
  - Durchführung von überregionalen Sportveranstaltungen und Lehrgängen,
  - Ehrung der Meister des Sports,
  - Gewährung von Ehrengaben bei Vereinsjubiläen und Sportveranstaltungen,
  - Freizeitsport,
  - Breitensport,
  - Seniorensport,
  - Leistungssport,
  - Behindertensport - orthopädisches Turnen - ,
  - Sportärztliche Untersuchungen,
  - Sportstättenbau sowie Unterhaltung und Pflege von Sportstätten
  - Teilnahme an Norddeutschen, Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaften, an Deutschen Turnfesten sowie an Olympiaden.
- 1.7 Der Beihilfeempfänger hat über die Verwendung einer Beihilfe einen Nachweis zu führen. Die Stadt ist berechtigt, den Verwendungsnachweis zu überprüfen. Grundsätzlich werden Beihilfen nur gewährt, wenn fest steht, dass
  - a) die Gesamtfinanzierung gesichert ist,

- b) die Eigenleistungen des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft oder zu der beantragten Beihilfe stehen und
- c) der Antragsteller die Bewilligungsbedingungen anerkannt hat.

1.8 Zuständige Dienststelle für die Sportförderung ist das Amt für Schulen, Sport und Kultur der Stadt Itzehoe

## **2. Überlassung von städtischen Sportstätten und ihren Einrichtungen**

2.1 Städtische Sportanlagen werden mit ihren Einrichtungen allen Sportvereinen, die dem Landessportverband (LSV) angehören, auf schriftlichen Antrag überlassen.

2.2 Wenn städtische Sporteinrichtungen zweckmäßigerweise einem Verein zur alleinigen Nutzung überlassen werden, soll dies zu angemessenen Miet- und Pachtsummen geschehen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

2.3 Werden städtische Grundstücke für vereinseigene Sporteinrichtungen zur Verfügung gestellt, ist nach Ziffer 2.2 zu verfahren.

## **3. Finanzielle Förderung**

### **3.1 Schul- und Vereinssport**

3.1.1 Zwischen Schule, Turn- und Sportvereinen und Stadtverwaltung wird auf dem Gebiet des Sports eine enge Zusammenarbeit angestrebt.

3.1.2 Zur Förderung des Sports an den Schulen, der Zusammenarbeit zwischen Schule und Sportverein sowie der Talentsuche beteiligt sich die Stadt an den Kosten, sofern nicht andere Kostenträger zuständig sind.

### **3.2 Beihilfen zur Anschaffung von Sportgeräten**

3.2.1 Die Stadt Itzehoe gewährt auf Antrag Beihilfen zur Anschaffung von Sportgeräten, Bällen u. ä.

Dabei ist davon auszugehen, dass stadteigene Hallen und Sportplätze mit der üblichen Grundausstattung von Sportgeräten nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes bzw. der Sportfachverbände versehen sind und somit nicht aus der Beihilfe für Sportgeräte gefördert werden.

Beihilfen werden nur für Sportgeräte gewährt, die der aktiven Sportausübung dienen.

Den Fußball-, Handball-, Basketball-, Faustball-, Prellball-, Volleyball- und Wasserballmannschaften, die dem Fachverband zu Pflichtspielen gemeldet sind, können jährlich bis zu zwei Bälle je Mannschaft im Werte von 60,00 DM je Ball als Zuschuß bewilligt werden.

Die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Ballmaterial müssen bis zum 15.09. des laufenden Kalenderjahres gestellt werden.

3.2.2 Die Höhe der städtischen Beihilfe beträgt 1/3 der Anschaffungskosten.

### **3.3 Beihilfen zu Fahrten zu Norddeutschen, Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaften sowie Turnfesten und Olympiaden**

3.3.1 Die Stadt Itzehoe gewährt den Mitgliedern eines ortsansässigen Sportvereins, die an Norddeutschen, Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaften sowie an Olympiaden teil-

nehmen, auf Antrag nachträglich eine Beihilfe, soweit die Kosten hierfür nicht anderweitig übernommen werden. Die Beihilfe beträgt in allen o. g. Fällen 1/3 der Kosten der Bundesbahn = Fahrkarte 2. Klasse Itzehoe - Wettkampfort und zurück und pro Tag und Teilnehmer 15,00 DM für Unterkunft und Verpflegung. Der Antrag ist innerhalb von 8 Wochen nach der jeweiligen Veranstaltung beim Fachamt einzureichen.

Bei Auslandsfahrten wird sinngemäß verfahren.

Alle Ermäßigungen zur Verbilligung der Fahrtkosten sind seitens des Antragstellers auszunutzen.

- 3.3.2 Den Mitgliedern eines ortsansässigen Sportvereins, die aktiv an Meisterschaftswettkämpfen im Rahmen des Deutschen Turnfestes teilnehmen, gewährt die Stadt Itzehoe eine Beihilfe nach Maßgabe der Ziffer 3.3.1.
- 3.3.3 Itzehoer Sportler, die für einen auswärtigen Verein an einer Meisterschaft teilnehmen, erhalten keinen Zuschuß.
- 3.3.4 Als Norddeutsche und Deutsche Meisterschaften sowie Europa- und Weltmeisterschaften gelten nur die Meisterschaften, die vom zuständigen Fachverband ausgeschrieben und vergeben werden. Eine solche Meisterschaft wird nur anerkannt, wenn der Fachverband als Spitzenverband Mitglied des Deutschen Sportbundes ist.
- 3.3.5 Bei Teilnahme an den unter 3.3.1 und 3.3.2 aufgeführten Veranstaltungen wird außerdem eine Beihilfe für eine/n Begleiter/in (Trainer/Betreuer) für jeweils bis zu 20 Teilnehmern in gleicher Höhe wie für die aktiven Wettkämpfer gewährt.
- 3.3.6 Für die Teilnahme an den Meisterschaften muß sich der Itzehoer Teilnehmer qualifiziert haben.

In Sonderfällen werden auch angemessene Fahrtkostenzuschüsse zum Besuch des Deutschen Turnfestes, für besondere Auslandsfahrten, für Fahrten der Deutschen Sportjugend zu Olympischen Spielen oder der Deutschen Olympischen Gesellschaft nach Olympia gewährt.

- 3.3.7 Beihilfen zu ungedeckten Fahrtkosten bis zu 33 % können Sportvereinen in sinngemäßer Anwendung vorstehender Ausführungen auch für die Teilnahme von Amateur-Mannschaften an sportlichen Wettkämpfen (z. B. Rundenspielen) der höchsten Leistungsklasse einer Sportart (z. B. Bundesliga, Oberliga, Regionalliga) gewährt werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- a) sich die Teilnehmer an diesen Wettkämpfen für Deutsche Mannschaftsmeisterschaften unmittelbar bzw. für Ausscheidungskämpfe hierzu qualifizieren können,
- b) die Veranstaltungen überregional, d. h. über die Ländergrenzen hinweg, stattfinden,
- c) für die Durchführung der Wettkämpfe der Amateurbestimmungen gelten, d. h., dass die Teilnehmer keine Berufs- bzw. bezahlten Sportler sind.

Das Antragsverfahren wird vom Amt für Schulen, Sport und Kultur der Stadt Itzehoe geregelt.

### **3.4 Ausfallgarantien und Beihilfen für besondere nationale und internationale Sportveranstaltungen**

- 3.4.1 Für bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen oder Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung werden auf Antrag Ausfallgarantien oder Beihilfen gewährt.

- 3.4.2 Die Anträge müssen rechtzeitig vor der Durchführung der Veranstaltung eingereicht werden. Den Anträgen ist eine Kostenvorausberechnung beizufügen.
- 3.4.3 Die Gewährung einer Ausfallgarantie setzt voraus, dass sich der Veranstalter selbst mit einem angemessenen Betrag an dem Defizit der Veranstaltung beteiligt und hierbei auch die Zuschußmöglichkeiten anderer Stellen wahrnimmt.
- 3.4.4 Anstelle einer Ausfallgarantie kann auch ein verlorener Zuschuß im voraus bewilligt werden.
- 3.4.5 Die Stadt Itzehoe hat ein Recht auf Einsichtnahme in die Kassenunterlagen des Veranstalters.
- 3.4.6 Die Auszahlung der städtischen Mittel erfolgt erst nach Prüfung der Unterlagen.

### **3.5 Beihilfen zur Beschäftigung hauptamtlicher Sportlehrer, nebenberuflicher Übungsleiter sowie hauptamtlicher und nebenberuflicher Platzwarte**

- 3.5.1 Voraussetzung für die Gewährung der vorstehend aufgeführten Beihilfen ist, dass die Vereine dem Landessportverband angeschlossen sind.
- 3.5.2 Weitere Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen für die Tätigkeit hauptamtlicher Vereinssportlehrer/innen sind, dass
  - a) den Anträgen Abschriften des Anstellungsvertrages und des Zeugnisses über die Befähigung als Turn- und Sportlehrer/in beigefügt werden und
  - b) in der Regel 600 aktive, dem Kreissportverband Steinburg gemeldete Vereinsmitglieder je hauptamtliche/n Vereinssportlehrer/in nachgewiesen werden können.
  - c) Dies schließt aber nicht aus, dass im Einzelfall auch den Vereinen Beihilfen gewährt werden können, die weniger als 600 aktive Vereinsmitglieder nachweisen können. Solche Anträge bedürfen jedoch einer besonderen Begründung.
- 3.5.3 Weitere Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen für die Tätigkeit nebenberuflicher Übungsleiter/innen ist, wenn
  - a) alle erforderlichen Bestandserhebungen usw. fristgerecht dem genannten Sportverband und
  - b) alle Verwendungsnachweise über gezahlte Beihilfen dem Amt für Schulen, Sport und Kultur der Stadt Itzehoe eingereicht worden sind.
- 3.5.4 Beihilfen für die Tätigkeit hauptamtlicher und nebenberuflicher Platz- und Hallenwarte werden nur gewährt, wenn den Anträgen Abschriften des Arbeitsvertrages beigefügt sind.

### **3.6 Beihilfen zum Sportstättenbau**

- 3.6.1 Die Stadt bewilligt den Sportvereinen Finanzhilfen zum Sportstättenbau oder zur Errichtung vereinseigener Sportstätten bzw. zu Instandsetzungen in größerem Umfang.  
  
Für Sportstätten, die gewerblichen oder berufssportlichen Zwecken dienen, werden keine Finanzhilfen gewährt.
- 3.6.2 Die Höhe der Finanzhilfe beträgt bis zu 33 % des zuschussfähigen Aufwandes. Der Antragsteller hat als Bauherr eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Für bereits be-

gonnene oder fertiggestellte Baumaßnahmen werden Finanzhilfen nur in Ausnahmefällen bewilligt.

- 3.6.3 Voraussetzung für die Bewilligung einer Finanzhilfe ist ein Antrag, dem alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (z. B. Baupläne, Kostenanschläge, Finanzierungsplan usw.) sowie Kopie der an andere Stellen gerichteten Gesuche nebst Anlagen beigefügt sein müssen.
- 3.6.4 Vor Beginn der Baumaßnahme muß die Finanzierung gesichert sein.
- 3.6.5 Der Antragsteller muß sich verpflichten, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis nach Abschluß der Abrechnung der geförderten Maßnahme vorzulegen.
- 3.6.6 Zuschußanträge für Investitionsmaßnahmen des kommenden Jahres sind jeweils spätestens am 31.07. eines jeden laufenden Jahres beim Amt für Schulen, Sport und Kultur der Stadt Itzehoe vorzulegen.

### **3.7 Beihilfen zur Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten**

- 3.7.1 Nachdem die städtischen Sportstätten für Übungszwecke und für Sportveranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, gewährt die Stadt Itzehoe den Sportvereinen für die Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten auf Antrag eine Beihilfe.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- a) die Sportanlagen im Eigentum bzw. im Besitz des Vereins sind oder der Verein einen langfristigen Pachtvertrag hat,
  - b) die Sportstätten im Itzehoer Stadtgebiet liegen und die Mehrheit der Mitglieder Itzehoer Einwohner sind. Vereine, die ihre Sporteinrichtungen außerhalb des Stadtgebietes haben, erhalten eine Beihilfe, wenn die Mehrheit der Mitglieder Itzehoer Einwohner sind,
  - c) die Sportstätte in ihrem Aufbau der Größe und Einrichtung den Wettkampfbestimmungen des Fachverbandes entspricht oder in ihrem Charakter der Erholung durch sportliche Betätigung und dem Freizeitsport dient,
  - d) sich die Sportstätte in einem gepflegten Zustand befindet und so beschaffen ist, dass man auf ihr ohne Unfallgefahr Sport treiben kann,
  - e) der Verein im Bedarfsfall seine Sportstätte der schulischen Leibeserziehung und anderen Sportvereinen zur Verfügung stellt,
  - f) die Sportanlagen mindestens 6 Monate im Kalenderjahr für Sportzwecke genutzt werden.
- 3.7.2 Bei Anmietung von vereinseigenen Sporthallen, Turnhallen und Gymnastikräumen durch die Stadt, besonders für den Schulsport, erfolgt eine vertragliche Sonderregelung.

### **3.8 Zinsbeihilfen für von Sportvereinen zum Bau von Sportstätten aufgenommene städtische Darlehen**

- 3.8.1 Die Stadt Itzehoe gewährt in besonders gelagerten Einzelfällen Sportvereinen neben oder anstelle von verlorenen Zuschüssen zum Sportstättenbau zur Endfinanzierung oder zur Zwischenfinanzierung von Landeszuschüssen Baudarlehen. In solchen Fällen können auf begründeten Antrag aus Sportförderungsmitteln auch Zinsbeihilfen bewilligt werden, soweit die Vereine nachweislich nicht in der Lage sind, diese Kapitalschulden selbst zu tragen.

- 3.8.2 Für die Behandlung solcher Anträge sind die für die Gewährung von Beihilfen zum Sportstättenbau geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

### **3.9 Bewilligung von Ehrengaben und Ehrenpreisen sowie Repräsentation**

- 3.9.1 Alle Repräsentationsangelegenheiten werden vom Amt für Schulen, Sport und Kultur vorbereitet. Hierzu gehören z. B. Ehrungen, Empfänge, Tagungen, Veranstaltungen örtlicher Vereine und überörtlicher Sportverbände, bei denen eine Vertretung der Stadt gewünscht wird oder angebracht erscheint.

Anträge sind durch die Sportvereine dem Bürgermeister zuzuleiten.

- 3.9.2 Aus Anlass des 25-, 50-, 75- und 100jährigen usw. Bestehens eines Turn- oder Sportvereins nimmt die Stadt Itzehoe offiziell Kenntnis und gewährt eine angemessene Ehrengabe.
- 3.9.3 Für die Bereitstellung von Ehrengeschenken ist das Amt für Schulen, Sport und Kultur zuständig.
- 3.9.4 Anträge und Wünsche von Sportvereinen auf Gewährung von Ehrengeschenken oder Ehrenpreisen sind dem Amt für Schulen, Sport und Kultur zuzustellen.

## **4. Ausnahmen**

In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien zugelassen werden.

## **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien, die der Magistrat in seiner Sitzung am 08. Dezember 1980 beschlossen hat, treten am 01. Januar 1981 in Kraft. Mit demselben Tage treten die Richtlinien vom 19. November 1973 außer Kraft.

Itzehoe, 08. Dezember 1980

Stadt Itzehoe  
Der Magistrat

Rüdiger Blaschke